

INHALT

Editorial

Verfassungswidrigkeit der Steuerverzinsung? 1

Schwerpunktthema

Jahressteuergesetz 2018 vom Gesetzgeber beschlossen 2

Wirtschaft und Recht

Das neue Baukindergeld 3

Neues zum Urlaubsrecht 3

Wirksame Einziehung von GmbH-Anteilen 3

Abwerbverbote aus kartellrechtlicher Sicht 4

Schadensersatz wegen 4

Wettbewerbsverbotsverstoß 4

Alle Steuerzahler

Zuordnung der Umsatzsteuervorauszahlung 4

Sozialversicherungsbeiträge bei betrieblichen 5

Altersversorgungsleistungen 5

Auswärtstätigkeit mit Familienbegleitung 6

Schenkung von Wertpapieren 6

an Kinder vor Verkauf 6

Sozialversicherung bei Entsendung 6

Entschädigung für Grundstücks- 7

überspannung mit Stromleitung 7

Verluste aus Aktienverkäufen 7

Kommentar

Grundsteuerreform - Ein Bürokratiemonster? 5

Unternehmensbesteuerung

Vorteile der Einrichtung eines Tax Compliance 7

Managementsystems im Mittelstand 7

Keine Generalermächtigung bei der 8

Kassennachschau 8

Gewerbesteuer-Anrechnung bei 8

Gesellschaftern von Personengesellschaften 8

Editorial

Verfassungswidrigkeit der Steuerverzinsung?

Steuernachforderungen – aber auch Steuererstattungsansprüche – unterliegen einer Verzinsung von 6 % pro Jahr. Zweck der Verzinsung ist primär, den Liquiditätsvorteil abzuschöpfen, der einem Steuerpflichtigen dadurch entsteht, dass eine Steuerfestsetzung erst mehr als 15 Monate nach der eigentlichen Steuerentstehung erfolgt oder geändert wird. Die grundsätzlich nachvollziehbare Regelung wird kritisiert, da der Zinssatz von 6 % p. a. verglichen mit Marktzinsen, die gegen null tendieren, derzeit außerordentlich hoch ist. Mittlerweile wird dem Fiskus sogar Zinswucher vorgeworfen. Da die Verzinsung auch im Fall von Steuererstattungen zur Anwendung kommt, kann sich der hohe Zinssatz allerdings auch zu Gunsten der Steuerpflichtigen auswirken.



Hinsichtlich der Nachzahlungszinsen ist die Höhe des Zinses Gegenstand anhängiger Gerichtsverfahren, z. B. beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Jahre nach 2009 betreffend. Ein Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat für das Jahr 2013 die Verzinsung noch als verfassungsgemäß angesehen. In einer weiteren Entscheidung

nur sechs Monate später hat ein anderer Senat des BFH dagegen entschieden, dass für Verzinsungszeiträume ab April 2015 immerhin eine Aussetzung der Vollziehung der in Rede stehenden Zinsen in Betracht kommt. Dieser Senat sieht ein anhaltendes, strukturell verfestigtes Niedrigzinsniveau und erhebt verfassungsrechtliche Zweifel an den Steuerzinsen von 6 %. Nach weiteren fünf Monaten hat nun ein anderer BFH-Senat die Verfassungsmäßigkeit der Verzinsungsregelung ab November 2012 infrage gestellt und ebenso die Aussetzung der Vollziehung gewährt. Diese beiden Entscheidungen des BFH sind zu begrüßen, da erstmals erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des aktuellen Zinssatzes geäußert wurden. Einzelne Bundesländer haben den Bundesrat mittlerweile aufgefordert, eine Gesetzesinitiative mit dem Ziel einer Absenkung des Zinssatzes auf 0,25 % pro Monat und damit 3 % p. a. einzuleiten. Über diese Anträge wird derzeit in den Fachausschüssen beraten.

Die Finanzverwaltung ist bereit, die Aussetzung der Vollziehung für etwaige Zinsfestsetzungen für die Zeiträume ab dem 01.04.2015 zu gewähren. Auch ein Einspruch bezüglich der Zinsfestsetzungen die Zeiträume nach 2009 betreffend erscheint unter Bezugnahme auf die anhängigen Verfahren beim BVerfG sinnvoll.



Peter Rucker

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater
Geschäftsführer und Partner der ATG

Jahressteuergesetz 2018 vom Gesetzgeber beschlossen

Der Gesetzgeber hat zum Jahreswechsel eine Reihe steuerrechtlicher Änderungen beschlossen. Einen Schwerpunkt bilden Neuregelungen zur Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen im Internet: Für Betreiber derartiger Plattformen gelten künftig spezielle Pflichten und Umsatzsteuerhaftungstatbestände. Ausgewählte weitere Gesetzesänderungen werden nachfolgend dargestellt. Sofern nichts gesondert aufgeführt wird, gelten die Neuregelungen zum 01.01.2019.

Steuerbefreiung für das Job-Ticket

Arbeitgeberzuschüsse und Sachbezüge für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gehören bisher zum steuerpflichtigen Lohn. Künftig werden Arbeitgeberleistungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr durch den Arbeitnehmer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte steuerfrei gestellt, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Entgeltumwandlungsvereinbarungen sind demnach nicht begünstigt. Die Steuerfreiheit erstreckt sich auch auf private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Begünstigt sind Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Zurverfügungstellung von Fahrausweisen sowie zweckgebundene Arbeitgeberzuschüsse zum Erwerb von Fahrausweisen. Die steuerfreien Leistungen werden auf die Entfernungspauschale angerechnet.

Privatnutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads

Der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer, das die Privatnutzung, die Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Familienheimfahrten unentgeltlich oder verbilligt ermöglicht, wird (zunächst befristet bis 2021) steuerfrei gestellt. Die steuerfreien Leistungen werden nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet. Die Regelung gilt nicht für Elektrofahrräder, die verkehrs-

rechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind; in diesen Fällen greift die Dienstwagenbesteuerung (vgl. auch nachfolgend).

Privatnutzung von betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen

Bei betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen, die Arbeitnehmern zur Privatnutzung überlassen werden, ist der geldwerte Vorteil bisher nach der allgemein geltenden 1%-Bruttolistenpreisregelung zu ermitteln (vgl. auch ATG aktuell, Ausgabe 4/2018). Allerdings ist bei diesen Fahrzeugen der Bruttolistenpreis in pauschaler Weise und auf einen Höchstbetrag begrenzt, um die darin enthaltenen Kosten für das Batteriesystem bzw. Brennstoffzellensystem zu mindern (Nachteilsausgleich). Für ab dem 01.01.2019 und bis zum 31.12.2021 angeschaffte oder geleaste Firmenwagen wird nunmehr der Prozentsatz zur Bemessung der Privatnutzung von 1% auf 0,5% des Bruttolistenpreises (ohne Nachteilsausgleich) halbiert. Bei der Fahrtenbuchmethode gilt eine entsprechende halbierte Bemessungsgrundlage der Privatnutzung. Für vor dem 01.01.2019 und ab dem 01.01.2022 angeschaffte oder geleaste Elektro- und Hybrid-elektrofahrzeuge gilt der bisherige Nachteilsausgleich unverändert weiter.

Betriebliche Altersversorgung

Als Voraussetzung der lohnsteuerlichen Pauschalbesteuerung von Arbeitgeberbeiträgen an eine Direktversicherung (§ 40b EStG a. F.) galt bisher eine Verzichtserklärung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber auf die Inanspruchnahme der Regelung zur Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 63 EStG). Diese Voraussetzung wird nunmehr aufgehoben, sodass die Pauschalbesteuerung künftig keiner besonderen Verzichtserklärung des Arbeitnehmers bedarf.

Sonderausgabenabzug

Vorsorgeaufwendungen sind künftig in Reaktion auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch insoweit abziehbar,

- wie sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR erzielten Einnahmen aus nicht-selbstständiger Tätigkeit stehen,
- diese Einnahmen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen im Inland steuerfrei sind und
- der Beschäftigungsstaat keinerlei steuerliche Berücksichtigung dieser Vorsorgeaufwendungen im Rahmen seiner Lohnbesteuerung zulässt.

Die Finanzverwaltung hatte hierzu bereits eine Verwaltungsanweisung im Vorgriff auf die gesetzliche Neuregelung erlassen (vgl. ATG aktuell, Ausgabe 2/2018).

Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften

§ 8c KStG sieht bisher den Untergang des Verlustabzugs für Kapitalgesellschaften (in einem bestimmten Umfang) vor, sofern ein schädlicher Anteilseignerwechsel eintritt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte dazu entschieden, dass der quotale Wegfall des Verlustabzugs bei einer Übertragung von mehr als 25% bis zu 50% der Anteile innerhalb von fünf Jahren verfassungswidrig ist. In Reaktion hierauf hebt der Gesetzgeber die Regelung zum Wegfall des Verlustabzugs bei Übertragungen von bis zu 50% der Anteile ersatzlos auf. Es bleibt allerdings bei der gesetzlichen Regelung zum vollständigen Untergang des Verlustabzugs, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50% der Anteile an einen Erwerber übertragen werden; zur Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung ist allerdings ebenfalls ein Verfahren beim BVerfG anhängig. Die Sanierungsklausel ist für Übertragungen nach dem 31.12.2007 anwendbar. Vgl. auch Editorial unserer Ausgabe ATG aktuell 5/2018.

Steuerbefreiung für Sanierungserträge

Der Gesetzgeber stellt klar, dass die Steuerbefreiung für Sanierungserträge (§ 3a EStG) auch in sogenannten Altfällen (Sanierungsgewinne bis einschließlich 08.02.2017) gilt.

Das neue Baukindergeld

Die Förderung selbst genutzten Wohneigentums hat Tradition, wobei sowohl die Kriterien wie auch die Art der Unterstützung jeweils unterschiedlich waren. Bei der letzten Fördergeneration handelte es sich um die Eigenheimzulage, bei der die Finanzämter die Verwaltung übernahmen. Begünstigt wurden Objekte mit Kaufvertrag/Beginn der Herstellung vor dem 01.01.2006.

Die neue Generation der Förderung, die nur die erstmalige Schaffung von Wohneigentum beinhaltet, wird durch die KfW verwaltet, bei der der Antrag seit dem 18.09.2018 ausschließlich online und spätestens drei Monate nach Einzug gestellt werden kann. Neu gegenüber der Altregelung ist zudem die Voraussetzung, dass mindestens ein Kind, für das der Antragsteller oder sein Partner kindergeldberechtigt ist, mit diesem in einem Haushalt lebt. Beträgt das Haushaltseinkommen höchstens 90.000 €,

wird über zehn Jahre ein jährlicher Zuschuss von 1.200 € gewährt.

Auf einige Besonderheiten ist allerdings zu achten: Das Kind darf zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Leben mehrere Kinder im Haushalt, erhöht sich ab dem zweiten Kind die Grenze für das Haushaltseinkommen je weiterem Kind um 15.000 €. Wie bei der Vorgängerregelung wird der jeweils nächste Zuschuss nur dann ausbezahlt, wenn das geförderte Wohneigentum zum Zeitpunkt der Zahlung auch noch eigengenutzt wird.

In Bezug auf das Objekt gilt als zeitliche Voraussetzung, dass entweder der notarielle Kaufvertrag nach dem 31.12.2017 abgeschlossen oder aber die Baugenehmigung nach diesem Stichtag erteilt wurde. Gewährte Zuschüsse sind vom Zuschussempfänger nicht zu versteuern. Je Antrag-

steller wird die Förderung nur einmal zugesprochen.

Im Hinblick auf die Einkommensgrenze gilt, dass der Durchschnitt aus dem zweiten und dritten Jahr vor Antragseingang maßgeblich ist. Für einen 2018 gestellten Antrag kommt es also auf den Mittelwert des zu versteuernden Einkommens der Jahre 2015 und 2016 an. Bemerkenswert ist dabei, dass Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen, außer Betracht bleiben. Wie schon bei der Eigenheimzulage werden die Grenzen nur einmal geprüft; steigt das Einkommen im Förderzeitraum darüber, ist das für die weitere Förderung unschädlich.

Die dargestellte Förderung durch das Baukindergeld ist ein Bundesprogramm. Die jüngst aufgelegten bayrischen Fördermaßnahmen von zusätzlich 300 € pro Kind sowie einmalig 10.000 € kommen hinzu, sofern der Antragsteller in Bayern wohnhaft ist.

Neues zum Urlaubsrecht

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat aktuell noch einmal seine Rechtsprechung bestätigt, wonach der Anspruch eines verstorbenen Arbeitnehmers auf eine Vergütung für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub im Wege der Erbfolge auf seine Erben übergeht. Bereits 2014 hatte das Gericht entschieden, dass der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub nicht mit seinem Tod untergeht. Offen blieb damals jedoch die Frage, ob diese Rechtsprechung auch dann gilt, wenn eine solche finanzielle Vergütung nach dem nationalen Recht des Mitgliedsstaates nicht

Teil der Erbmasse ist, so wie in Deutschland. Nunmehr hat der EuGH festgestellt, dass nationale Regelungen eines Mitgliedsstaates, die die Vererbung ausschließen, mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sind. Die Erben können sich unmittelbar auf das günstigere Unionsrecht berufen, unabhängig davon, ob es sich um einen privaten oder einen öffentlichen Arbeitgeber handelt.

In einem weiteren Urteil zum deutschen Bundesurlaubsgesetz hat der EuGH ebenfalls die Rechte der Arbeitnehmer gestärkt und festgestellt, dass nach dem Unionsrecht

Arbeitnehmer die ihnen zustehenden Urlaubstage nicht allein deshalb verlieren können, weil sie vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder vor Ablauf des Kalenderjahres keinen Urlaub beantragt haben. Ansprüche auf Urlaub können danach nur untergehen, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer tatsächlich in die Lage versetzt hat, seinen Urlaub rechtzeitig zu nehmen. Hierüber muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer aufklären und im Streitfall diese Aufklärung auch beweisen.

Wirksame Einziehung von GmbH-Anteilen

Einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Gesellschafterversammlung einer GmbH beschloss, den Geschäftsanteil eines Gesellschafters wegen Verletzung seiner Gesellschafterpflichten einzuziehen. Die GmbH verfügte zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung des GmbH-Geschäftsanteils nicht über ein ausreichendes, die Stammkapitalziffer übersteigendes freies Vermögen, um die geschuldete Abfindung zu zahlen. Sie verfügte

aber über stille Reserven, deren Auflösung die Zahlung der Abfindung ermöglicht hätte. Der ausgeschiedene Gesellschafter klagte gegen die Gesellschaft auf Zahlung einer Abfindung.

Der BGH urteilte, dass der Beschluss über die Einziehung nichtig war. Für das im Gläubigerinteresse bestehende Auszahlungsverbot von Vermögen, soweit hierdurch das Stammkapital gemindert wird, gelte eine bilanzielle Betrachtungsweise. Auszahlungen

an (ausgeschiedene) Gesellschafter dürften nicht zur Entstehung oder Vertiefung einer Unterbilanz führen. Das bestimme sich nach den Buchwerten einer Handelsbilanz auf den Stichtag der Beschlussfassung über die Einziehung, weshalb stille Reserven keine Berücksichtigung finden können. Die bloße Möglichkeit einer Auflösung stiller Reserven stehe einer hinreichenden Ausstattung der Gesellschaft mit ungebundenem Vermögen nicht gleich.

Abwerbeverbote aus kartellrechtlicher Sicht

Qualifizierte und geeignete Mitarbeiter zu finden und zu halten, stellt sich in vielen Branchen als große Herausforderung dar. Daraus erwächst bei Unternehmen der Wunsch nach Absprachen mit Konkurrenten, sich gegenseitig keine Mitarbeiter abzuwerben. Der Bundesgerichtshof entschied bereits 2014, dass nicht nur Absprachen über Einstellungsverbote, sondern auch Vereinbarungen zwischen Unternehmern, sich nicht gegenseitig Arbeitskräfte abzuwerben, gerichtlich nicht durchsetzbare Sperrabreden darstellen (§ 75f HGB). Ein Abwerbe- oder Einstellungsverbot könne als Nebenbestimmung zu einer Vereinbarung zur Wahrung eines besonderen Vertrauensverhältnisses der Parteien oder einer besonde-

ren Schutzbedürftigkeit einer der beiden Seiten ausnahmsweise durchsetzbar sein. Es dürfe dann aber grundsätzlich einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien nicht überschreiten.

Für Unternehmen ist es in den vergangenen Jahren immer wichtiger geworden, auf rechtskonformes Verhalten auf dem Gebiet des Kartellrechts zu achten. In den USA, dort insbesondere in der IT-Branche, sind Absprachen zwischen Unternehmen zu Abwerbe- oder Einstellungsverboten in den Fokus des Kartellrechts geraten und werden nicht nur zivil-, sondern auch strafrechtlich verfolgt. Europäische Kartellbehörden haben

sich bislang noch nicht vertieft mit der kartellrechtlichen Zulässigkeit solcher Verbote auseinandergesetzt. Das deutsche und das europäische Kartellrecht verbieten aber Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen sowie Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken. Da Abwerbe- oder Einstellungsverbote darauf gerichtet sind, die Handlungsmöglichkeiten der betroffenen Unternehmen zur Abwerbung von Personal und zur Einstellung neuen Personals einzuschränken, ist regelmäßig von einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung und damit von einem Kartellverbot auszugehen.

Schadensersatz wegen Wettbewerbsverbotsverstoß

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte jüngst über die Klage einer Arbeitgeberin auf Schadensersatz wegen Wettbewerbsverstoß gegen zwei ehemalige Arbeitnehmer zu entscheiden. Die Arbeitnehmer betreuten im Auftrag der Arbeitgeberin als IT-Dienstleister ein Konzernunternehmen, mit dessen Mutter die Arbeitgeberin den IT-Dienstleistungsvertrag abgeschlossen hatte. Das betreute Konzernunternehmen kündigte den IT-Auftrag und wechselte zu einem Konkurrenzunternehmen der Arbeitgeberin. Zur gleichen Zeit kündigten die beiden Arbeitnehmer gegenüber der Arbeitgeberin und wechselten zu ebendiesem Konkurrenzunternehmen. Angesichts der Parallelität der Ereignisse leitete die Arbeitgeberin eine

Untersuchung ein. Diese erhärtete den Verdacht, dass die beiden Arbeitnehmer unter Zugriff auf vertrauliche Informationen der Arbeitgeberin für den Vertragswechsel des Konzernunternehmens zum Konkurrenzunternehmen der Arbeitgeberin gesorgt hatten. Die Arbeitgeberin erhob Klage in Millionenhöhe aufgrund entgangenen Gewinns.

Das BAG wies die Schadensersatzklage ab. Es erschien dem BAG schon zweifelhaft, ob die Arbeitgeberin den geltend gemachten Schaden substantiiert nachweisen konnte. Jedenfalls war die Schadensersatzklage im Streitfall verjährt. Nach ständiger Rechtsprechung greift die dreimonatige Ver-

jährungsfrist bezüglich Schadensersatzansprüchen aus Wettbewerbsverstößen gemäß § 61 Abs. 2 HGB auch für Arbeitnehmer. Die Verjährungsfrist beginnt von dem Zeitpunkt an, in dem die Arbeitgeberin Kenntnis von dem Wettbewerbsverstoß erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Vor dem Hintergrund der sehr kurzen Verjährungsfrist in solchen Fällen empfiehlt es sich, in Anstellungsverträgen pauschale Vertragsstrafen zu regeln. Hierdurch vermeidet der Arbeitgeber die Schwierigkeiten, einen Schaden substantiiert beweisen zu müssen. Es bleibt jedoch der von dem Arbeitgeber zu führende Nachweis eines Verstoßes gegen ein Wettbewerbsverbot.

Zuordnung der Umsatzsteuervorauszahlung

Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, setzen ihre Ausgaben in dem Kalenderjahr ab, in dem sie gezahlt worden sind. Handelt es sich jedoch um regelmäßig wiederkehrende Ausgaben wie etwa Mietzahlungen, wird das Abflussprinzip durchbrochen: Derartige Ausgaben gelten dann, wenn sie kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres geleistet werden, dennoch als in diesem

Kalenderjahr steuerlich als verausgabt. Als „kurze Zeit“ hat die Rechtsprechung einen Zeitraum von zehn Tagen definiert.

Zu solchen Ausgaben gehört auch die Umsatzsteuervorauszahlung (USt-VZ), die bis zum 10.01. zu zahlen ist. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Die USt-VZ ist somit in manchen Jahren erst nach dem

10.01. fällig. In solchen Fällen hat es die Finanzverwaltung bisher verwehrt, USt-VZ, die bis zum 10.01. gezahlt worden sind, im Vorjahr zu berücksichtigen, und das mit der Fälligkeit der Vorauszahlung außerhalb der Zehntagesfrist begründet. Der Bundesfinanzhof hat dieser Praxis nun ein Ende gesetzt: Bei Abfluss der USt-VZ bis zum 10.01. ist diese stets dem Vorjahr zuzurechnen.

Grundsteuerreform – Ein Bürokratiemonster?

Das Bundesverfassungsgericht hat am 10.04.2018 die bei der Berechnung der Grundsteuer zugrunde gelegten Einheitswerte (Grundstückswerte), die seit mehr als 50 Jahren nicht angepasst wurden, für veraltet und damit verfassungswidrig erklärt. Bis zum 31.12.2019 muss die Berechnungsgrundlage der Grundsteuer nun neu geregelt werden. Da die Grundsteuer nahezu für jeden Bedeutung hat, wird die Richtung, die eine Neuregelung nehmen wird, mit Spannung erwartet.

Inzwischen scheint sich zu konkretisieren, wie das Konzept des Bundesfinanzministers Olaf Scholz zur Grundsteuerreform aussieht.

Der für die Grundsteuer maßgebliche Einheitswert solle sich aus fünf Komponenten zusammensetzen: Nettokaltmiete, Wohnfläche, Baujahr, Grundstücksfläche und regionaler Bodenrichtwert. Bei Vermietungen werde die im Mietvertrag vereinbarte Miete grundlegend sein. Da die Grundsteuer auf die Mieter umgelegt wird, würde die direkte Verknüpfung mit der Miethöhe dazu führen, dass in Gegenden mit ohnehin schon hohen Mieten eine zusätzliche Verteuerung des Wohnens entstände – ein Effekt der politisch eigentlich nicht gewollt sein kann. Für eigengenutzte Wohnungen müssen Wohnungsbesitzer eine „fiktive“ Miete angeben. Dazu wolle das Finanzministerium regionale Mietpreisstufen angeben. Auch

hier würde sich wohl eine zusätzliche Verteuerung in Gegenden mit hohen Immobilienpreisen ergeben.

Zeitgleich möchte der Bundesfinanzminister die Grundsteuermesszahl deutlich senken, um einen flächendeckenden Anstieg der Grundsteuer zu vermeiden. Die konkrete Höhe der Grundsteuer wird wie bisher vom gemeindlichen Hebesatz abhängen, sodass die Höhe der Grundsteuer auch zukünftig im Ermessen der Kommunen liegt, denen die Grundsteuer auch zufließt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Hoffnung der Vermeidung einer politisch ungewollten, stark ansteigenden Grundsteuer vor allem auf den Kommunen liegt: können diese die Grundsteuer doch durch Senkung der Hebesätze positiv beeinflussen. Ob dies bei entsprechendem Finanzbedarf der Kommunen immer so eintreten wird, darf bezweifelt werden.

Für die Erhebung der Grundsteuer werde nach dem Konzept des Bundesfinanzministers künftig eine zusätzliche Steuer- oder Feststellungserklärung erforderlich sein. In dieser seien die notwendigen Angaben zur Grundsteuer (Nettokaltmiete, Wohnfläche, Baujahr, Bodenrichtwert etc.) zu erklären. Um nicht wieder Gefahr zu laufen, veraltete Bemessungsgrundlagen zu verwenden, müssen Immobilieneigentümer alle sieben Jahre die Angaben zur Grundsteuer



Elmar Mildenerger
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

neu erklären. Allerdings solle das Verfahren mit Hilfe einer digital vorausgefüllten Steuererklärung nach dem erstmaligen Ausfüllen für die Folgeanträge deutlich erleichtert werden. Die Steuererklärung solle erstmals im Jahr 2020 abzugeben sein. Wegen absehbarer Übergangsprobleme sei eine erstmalige Anwendung des neuen Gesetzes allerdings erst für 2025 vorgesehen.

Es bleibt abzuwarten, ob Bundesfinanzminister Olaf Scholz sich mit einem derartigen Konzept bei den Ländern durchsetzen kann. Die Länder werden bei der Neuregelung der Grundsteuer mitreden und haben bereits eigene Modelle vorgelegt. Sofern kein pragmatischeres Konzept gefunden werden kann, ist die Grundsteuerreform mit einem enormen Bürokratieaufwand, sowohl für den Steuerpflichtigen, als auch für die Finanzämter verbunden.

Alle Steuerzahler

Sozialversicherungsbeiträge bei betrieblichen Altersversorgungsleistungen

Auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die die Freigrenze von derzeit monatlich 152,25 € überschreiten, müssen Begünstigte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Kapitalleistungen werden für die Beitragsbemessung fiktiv gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt. Das Bundesverfassungsgericht stellt in einem aktuellen Beschluss klar, dass die Beitragspflicht für die auf Entgeltumwandlungsbeiträgen beruhenden späteren Leistungen gerechtfertigt ist. Denn die ursprünglichen Beiträge in Form des verwendeten Lohns sind nicht mit Sozialversicherungsbeiträgen belastet.

Anders beurteilt das Gericht die Leistungen einer Pensionskasse, die auf einem nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geänderten oder ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossenen Vertrag beruhen. Diese Leistungen dürfen bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nicht berücksichtigt werden, sofern der frühere Arbeitgeber an dem Vertrag nicht mehr beteiligt ist und nur der Versicherte (weiter) Eigenbeiträge einbezahlt hat. Das Gericht verfolgt damit seine frühere Rechtsprechung für vom Arbeitnehmer fortgeführte Direktversicherungen weiter. Hierzu hatte das Gericht bereits in der Vergangenheit entschieden,

dass die späteren Rentenzahlungen nicht der Beitragspflicht unterliegen dürfen. Mit der neuen Entscheidung zu Pensionskassen wird eine Gleichbehandlung der Versorgungsträger hergestellt.

Die sozialrechtliche Verjährungsfrist beträgt vier Jahre und wird exakt nach Kalendertagen berechnet. Betroffene, die Leistungen einer Pensionskasse aus Eigenbeiträgen beziehen, sollten von ihrer Krankenkasse deshalb umgehend eine Neuberechnung und Erstattung für die vergangenen vier Jahre verlangen.

Auswärtstätigkeit mit Familienbegleitung

Im Rahmen von Auswärtstätigkeiten (z. B. Entsendung ins Ausland) eines Arbeitnehmers können die Kosten der Übernachtung am Ort der Tätigkeit vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Wird der Arbeitnehmer jedoch von seiner Familie begleitet, geht der Bundesfinanzhof (BFH) von einer privaten Mitveranlassung der Übernachtungskosten aus. Die durch die Familienbegleitung verursachten Kosten können nicht steuer-

frei erstattet und müssen deshalb herausgerechnet werden, was nur auf dem Schätzweg möglich ist.

Der BFH akzeptiert dabei eine modifizierte Aufteilung nach Köpfen. Demnach ist der Gesamtaufwand zunächst nach Köpfen zu verteilen. Der ermittelte familienbedingte Mehraufwand darf jedoch um einen Mindestaufwand für die Bewirtschaftung eines Ein-

personenhaushalts vermindert werden, da die Unterkunftskosten nicht proportional zur Personenzahl steigen. Hier kommt ein Abzug in Höhe von 20 % der Gesamtkosten in Betracht. Bei Entsendungen in Länder, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, kommt der Thematik übrigens nur im Rahmen des Progressionsvorbehalts Bedeutung zu.

Schenkung von Wertpapieren an Kinder vor Verkauf

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren unterliegen grundsätzlich der Besteuerung. Im Einzelfall kann die Steuerbelastung aus dem Verkauf der Wertpapiere minimiert oder sogar ganz vermieden werden, wenn diese vor dem Verkauf schenkweise auf Kinder ohne wesentliche eigene Einkünfte übertragen werden. Auf diese Weise kann der Grundfreibetrag der Kinder genutzt werden. Liegt deren persön-

licher Steuersatz unter dem Abgeltungssteuersatz von 25 %, kann (zudem) die Besteuerung mit diesem beantragt werden.

Es stellt sich die Frage, ob diese Vorgehensweise steuerlich zulässig oder als Gestaltungsmissbrauch einzuordnen ist. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die Zwischenschaltung von Kindern selbst dann nicht als Gestaltungsmissbrauch an-

zusehen ist, wenn ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Schenkung und Veräußerung besteht. Allerdings darf zwischen Schenkung und Verkauf kein innerer Zusammenhang vorliegen. Der Verkauf der Wertpapiere sollte deshalb vor der Schenkung noch nicht verhandelt oder endgültig beschlossen worden sein.

Sozialversicherung bei Entsendung

In der Praxis ist eine Zunahme von grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassungen bzw. Werkverträgen zu verzeichnen. Dabei unterscheiden sich in den einzelnen EU-Ländern die sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsentgelte und Beiträge zum Teil erheblich. Die Sozialversicherung für ausländisches Fremdpersonal stellt deshalb einen wichtigen Aspekt in den Unternehmen dar. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einer aktuellen Entscheidung Klärstellungen hinsichtlich der Bindungswirkung von sogenannten A1-Bescheinigungen und der Ablösung von Arbeitnehmern (ArbN) vorgenommen.

Die von den Krankenkassen ausgestellte A1-Bescheinigung dient als Nachweis, dass der Erwerbstätige während einer Tätigkeit im europäischen Ausland weiter den Sozial-

versicherungsvorschriften seines Heimatlands unterliegt. Grundsätzlich gilt zwar das Beschäftigungslandprinzip. Nach diesem Prinzip sind auf eine Person nur die Rechtsvorschriften eines Staates anzuwenden, nämlich desjenigen, in dem sie tätig ist. Eine Ausnahme stellt jedoch die Entsendung dar. Entsendung bedeutet, dass ein ArbN auf Weisung seines Arbeitgebers im Ausland zeitlich befristet arbeitet. In diesen Fällen bleibt es bei der Sozialversicherungspflicht des Heimatlandes. Die Dauer der Entsendung darf maximal 24 Monate betragen, ansonsten wird eine Ausnahmereinbarung benötigt. Diese kann allerdings auch noch im Nachhinein erteilt werden. Der EuGH hat nun zur Schaffung von Rechtsicherheit entschieden, dass die A1-Bescheinigungen bis zu ihrem Ablauf bindend sind, auch wenn die Voraussetzungen für eine

Entsendung nicht oder nicht mehr bestehen. Das gilt sogar für rückwirkend ausgestellte A1-Bescheinigungen.

Bedingung für die Geltung der Entsenderegelung ist allerdings, dass der entsandte ArbN keinen anderen ArbN ablöst, der ebenfalls entsandt wurde. Laut EuGH ist dieses Ablöseverbot nicht auf den Arbeitgeber, sondern auf den Arbeitsplatz bezogen. Verrichtet der ablösende ArbN die gleichen Tätigkeiten wie ein zuvor ebenfalls entsandter ArbN, kommt das Beschäftigungslandprinzip zum Tragen. Arbeitgeber sollten sich deshalb vom Einsatzunternehmen bestätigen lassen, dass den entsprechenden Arbeitsplatz vorher nicht schon ein anderer entsandter ArbN inne hatte.

Entschädigung für Grundstücksüberspannung mit Stromleitung

Stromversorgungsunternehmen können gezwungen sein, Versorgungsleitungen auf fremden Grundstücken zu verlegen. Hierzu ist die Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer erforderlich. Diese Zustimmung wird im Grundbuch durch ein Leitungsrecht des Versorgers in Form einer Dienstbarkeit eingetragen. Der Grundstückseigentümer erhält dann vom Stromversorger eine Entschädigung.

Diese Entschädigung stellt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ein Entgelt für die Nutzung eines Grundstücks im Rahmen der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dar, wenn eine zeitlich begrenzte Belastung des Grundstücks mit einer Dienstbarkeit vorliegt. Werden die Rechte aus der Dienstbarkeit jedoch weder schuldrechtlich noch dinglich auf eine zeitlich bestimmte oder absehbare

Dauer beschränkt, woran auch ein einseitiges Kündigungsrecht des Versorgers nichts ändert, erzielt der Grundstückseigentümer keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Vielmehr ist eine solche Entschädigung nicht steuerbar, da sie einen Ausgleich für die endgültige Beschränkung der Eigentümerbefugnisse und der damit verbundenen Wertminderung des Grundstücks darstellt.

Verluste aus Aktienverkäufen

Ein Kapitalanleger hatte im Jahr 2010 Aktien zu Anschaffungskosten von 6.000 € erworben. Er veräußerte sie 2013 zum Preis von insgesamt 8 €. Die Bank behielt 8 € Transaktionskosten ein, sodass dem Anleger letztlich nichts ausgezahlt wurde. Er machte den Verlust von 6.000 € in seiner Steuererklärung geltend, indem er ihn mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen von 6.800 € aus-

gleichen wollte. Das Finanzamt ließ diesen Verlustausgleich nicht zu, weil es meinte, die Aktien seien nicht veräußert worden. Eine Veräußerung liege nur vor, wenn der Veräußerungspreis die Transaktionskosten übersteigt, so das Finanzamt.

Der Bundesfinanzhof gab in einem aktuellen Urteil aber dem Anleger recht, weil der Be-

griff „Veräußerung“ nicht vom Verkaufspreis oder von den Veräußerungskosten abhängt. Selbst ein unentgeltlicher Verkauf wertloser Wertpapiere sei eine Veräußerung. Das Gericht konnte auch keinen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten feststellen, weil der Anleger entscheiden kann, ob, wann und mit welchem Ertrag er die Aktien verkauft.

Vorteile der Einrichtung eines Tax Compliance Managementsystems im Mittelstand

Im Rahmen von Bußgeld- oder Strafverfahren stellt sich regelmäßig die Frage, ob seitens der Steuerpflichtigen fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt wurde. Hier haftet grundsätzlich die Geschäftsführung eines Unternehmens. Sofern die Geschäftsführung jedoch ein innerbetriebliches steuerliches Kontrollsystem (sogenanntes Steuer-IKS) implementiert hat, kann das im Einzelfall gegen das Vorliegen von Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz sprechen. Auch der Erlass des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) sieht ein Tax CMS als ein Indiz gegen Vorsatz oder Leichtfertigkeit an. Eine solche Indizwirkung kann dazu führen, dass sowohl die Geschäftsführung als auch leitende Mitarbeiter einer potenziellen Haftung entgehen.

Neben diesem positiven Effekt kann ein Tax CMS jedoch auch ein bedeutendes Management-Tool sein. Durch standardi-

sierte Prozesse können Fehler vermieden werden, man erhält einen schnelleren Überblick über steuerliche Sachverhalte und erhält ein Instrument, um steuerliche Themen und Risiken besser handhaben zu können. Die Einrichtung eines Tax CMS ermöglicht es, bereits in unternehmerischen Entscheidungsprozessen steuerliche Auswirkungen zu antizipieren. Außerdem sollen steuerliche Auswirkungen möglichst automatisiert erfasst, verarbeitet und mit den Unternehmensberichten verknüpft werden. Während die Automatisierung beispielsweise bei der Buchung von Ein- und Ausgangsrechnungen vielfach schon gegeben ist, zeigt sich in den seltensten Fällen ein wesentlicher Automatisierungsgrad bei steuerlichen Themen. Zu denken ist hier etwa an die Umsatzsteuer: Hier könnte sogar eine Verknüpfung bis zum Formular der Umsatzsteuervoranmeldung hergestellt werden.

Durch das (auch) vom BMF-Erlass forcierte Themenfeld zeigt sich, dass ein Tax CMS durchaus vom Gesetzgeber gewünscht ist bzw. von der Verwaltung sowie der Rechtsprechung „prämiert“ werden kann. Mit der freiwilligen Implementierung signalisiert der Steuerpflichtige Kooperationsbereitschaft über das gesetzliche Mindestmaß hinaus, die zu einer höheren und schnelleren Rechtssicherheit beitragen könnte. Das sind Effekte, die nicht nur die unternehmerische Handlungsfähigkeit unterstützen, sondern auch Risiken in Form von Steuernachzahlungen minimieren sowie langwierige und zähe Betriebsprüfungen vermeiden. Ein Tax CMS ist gerade für mittelständische Unternehmen äußerst relevant, damit steuerliche Auswirkungen und Risiken möglichst frühzeitig und richtig erkannt werden sowie Eingang in die Unternehmensplanung finden können.

Keine Generalermächtigung bei der Kassennachschau

Seit dem 01.01.2018 droht jedem Steuerpflichtigen, der Bargeldgeschäfte tätigt, die Kassennachschau. Sie ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und deren ordnungsgemäßer Übernahme in die Buchführung. Sie enthält aber keine Generalermächtigung für den Amtsträger, staatsanwaltliche Ermittlungen aufzunehmen.

Die Kassennachschau wird ohne vorherige Ankündigung durchgeführt. Der Eingriff durch die Kassennachschau darf nicht dazu führen, dass der Geschäftsbetrieb über längere Zeit wesentlich behindert wird. Der mit der Kassennachschau beauftragte Amtsträger muss sich ausweisen. Weist er sich nicht

aus, braucht der Betroffene ihm den Eintritt nicht zu gestatten. Der Amtsträger darf Geschäftsgrundstücke und -räume betreten, die der Steuerpflichtige zu einem geschäftlichen Zweck nutzt. Das Begehen von Wohnräumen, gemischt genutzten Räumen oder Räumen Dritter ist ihm nicht gestattet.

Es dürfen keine Durchsuchungshandlungen ohne richterlichen Beschluss durchgeführt werden. Unzulässig sind damit das Durchsuchen von Personen, Taschenkontrollen, das Öffnen eines Schrankes oder die Einsichtnahme in nicht offengelegte Unterlagen sowie das Suchen nach verdeckten Kassen. Der Amtsträger darf dagegen in Aufzeichnungen, Bücher sowie sonstige Organisa-

tionsunterlagen Einsicht nehmen. Er darf einen Kassensturz bei allen eingesetzten Kassen verlangen. Erst nach dem 31.12.2019 darf die Finanzverwaltung auch die Vorlage der Aufzeichnungen oder Bücher in elektronischer Form und die Bereithaltung einer einheitlichen digitalen Schnittstelle fordern.

Trifft der Amtsträger den Steuerpflichtigen nicht an, hat er sich gegenüber Mitarbeitern, von denen er annimmt, dass sie über alle wesentlichen Zugriffs- und Benutzungsrechte des Kassensystems verfügen, auszuweisen und sie zur Mitwirkung aufzufordern. Sind die Rechte der Mitarbeiter etwa durch ein internes Kontrollsystem eingeschränkt, darf keine umfassende Kassennachschau stattfinden.

Gewerbsteuer-Anrechnung bei Gesellschaftern von Personengesellschaften

Die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG soll die zusätzliche steuerliche Belastung von gewerblichen Personengesellschaften mit Gewerbesteuer gegenüber Freiberuflern sowie Land- und Forstwirten, aber auch Steuersatznachteile gegenüber Kapitalgesellschaften abdämpfen. Die Regelung ist jedoch stark typisierend gestaltet, da für die Verteilung der anrechenbaren Gewerbesteuer bei Mitunternehmerschaften auf die Gesellschafter ausschließlich auf den handelsrechtlichen (allgemeinen) Gewinnverteilungsschlüssel abgestellt wird. Tätigkeitsvergütungen, Vorabgewinne und Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen werden nicht berücksichtigt, machen jedoch häufig einen erheblichen Teil der Einkünfte der Gesellschafter aus. Da die anrechenbare Gewerbesteuer nicht entsprechend den tatsächlichen gewerblichen Einkünften der Gesellschafter verteilt wird, kann das zu einem Missverhältnis zwischen Einkommensteuer und möglicher Gewerbesteueranrechnung führen. Es kann dadurch zur teilweisen Nichtanrechenbarkeit von Gewerbesteuer kommen, also zum Verlust von Anrechnungspotenzial.

Resultiert daraus eine sachlich nicht gerechtfertigte Steuerbelastung einzelner Gesellschafter, kann dem z. B. durch zivilrechtlich geschlossene Ausgleichsvereinbarungen begegnet werden. Kann jeder Gesellschafter die ihm im Rahmen der Gewinnverteilung zugerechnete Gewerbesteuer in voller Höhe anrechnen, ergeben sich keine Nachteile.

Bei hohen Vorweggewinnen bzw. Tätigkeitsvergütungen einzelner Gesellschafter kann es bei den übrigen Gesellschaftern dazu kommen, dass ihr Restgewinn nicht mehr ausreicht, um die Gewerbesteuer vollständig auf die Einkommensteuer anzurechnen. Das führt zu einer Erhöhung der Gesamtsteuerbelastung aller Gesellschafter. Gleiches gilt, wenn eine GmbH, die keine Gewerbesteuer anrechnen kann, einen Anteil am Jahresüberschuss erhält. Wenn alle Gesellschafter gemeinsame Interessen verfolgen, lässt sich in derartigen Sachverhalten durch die geänderte Ausgestaltung von Vorweggewinnen, Tätigkeitsvergütungen bzw. Restgewinnanteilen die Gesamtsteuerlast der Gesellschafter verringern.

Impressum

Herausgeber

ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.

Dr. Simone Jäck
ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:
valido marketing services GmbH

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben und weitere Informationsbroschüren finden Sie unter unserer Internetadresse www.atg.de in der Rubrik „Kanzlei/Publikationen“.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.